

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
der Stadt Salzburg**

**(AGB 2010)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. Das Angebot</b> .....	3
1. Allgemeines zum Angebot .....	3
2. Mindestanforderungen des Angebotes .....	4
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote.....	8
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist.....	9
5. Übernahme der Angebote .....	9
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen .....	10
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten .....	10
8. Angebotsbindung .....	11
<b>II. Auftragsabwicklung</b> .....	11
9. Zuschlag und Leistungsvertrag .....	11
10. Subunternehmer .....	12
11. Ausführungsunterlagen.....	13
12. Ausführung der Leistung .....	13
13. Ausführungsfristen .....	15
14. Änderung der Leistung .....	15
15. Gefahr und Haftung .....	16
16. Übernahme der Leistung.....	16
17. Sicherstellungen.....	17
18. Abrechnung und Rechnungslegung .....	18
19. Rechnungsprüfung und Zahlung.....	19
<b>III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht</b> .....	21
20. Vertragsstrafe (Pönale) .....	21
21. Verzug.....	21
22. Rücktritt vom Vertrag.....	21
23. Gewährleistung und Garantie .....	22
24. Schadenersatz .....	23
25. Gerichtsstand, Anwendbares Recht .....	24
<b>IV. Anlage - Begriffsbestimmungen</b> .....	25

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Salzburg (AGB 2010)**

## **Präambel**

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2010) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert. In der Anlage sind die für die Anwendung der AGB 2010 wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sind die Punkte 2.6.3., 2.6.4., 2.6.5., 15.3., sowie 18.5. sinngemäß anzuwenden und entfallen die Punkte 2.6.9., 11.3.2. zweiter Satz, 12.4., 12.5., 14.1.3., 16. sowie 18.1.3. zur Gänze.

Die AGB 2010 sind bei der Vergabe von Finanzdienstleistungen, sowie bei der Vergabe von Zusatzaufträgen zu bestehenden Verträgen, denen die AGB 2010 nicht zugrunde liegen, bei Eintritt in Verträge der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBG) sowie bei der Vergabe von Bauaufträgen im offenen Verfahren durch die Mag. Abt. 6/02 – Kanal- und Gewässeramt nicht anzuwenden. Direktvergaben können bei Bedarf die AGB 2010 zugrunde gelegt werden, wobei der Teil I mit Ausnahme der Punkte 2.2., 2.6., 2.7., 2.10., 3. und 6.2. nicht anzuwenden ist.

Verweise auf das BVergG beziehen sich auf das Bundesvergabe-gesetz 2006, zuletzt geändert durch BGBl I 2010/15.

## **I. Das Angebot**

### **1. Allgemeines zum Angebot**

1.1. Der Bieter hat sich – sofern die Auftraggeberin nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes festgelegt hat - bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin, insbesondere auch an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten, und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

1.2. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.

1.3. Der Bieter hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfzertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.

1.4. Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes, bei elektronisch abgegebenen Angeboten gesonderte Datensätze, mit seinem Namen bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, als zum Angebot gehörend entsprechend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

1.5. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen von Angaben des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Z. 3a Signaturgesetz bestätigt werden.

1.6. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebaren Mangel behaftet und wird daher ohne weiteres ausgeschlossen.

## **2. Mindestanforderungen des Angebotes**

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

### **2.1. Name und Geschäftssitz**

Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine elektronische Adresse (E-Mail) vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.

### **2.2. Vertretung des Bieters / Auftragnehmers**

Beabsichtigt ein Bieter / Auftragnehmer bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfangs seiner Vollmacht bekannt zu geben.

### **2.3. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften**

2.3.1. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Bietergemeinschaften zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen und der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und elektronischen Adresse (E-Mail) ist der vergebenden Stelle bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung bzw. haften solidarisch.

2.3.2. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und elektronischen Adresse (E-Mail) der vergebenden Stelle zu nennen, und es ist zu erklären, dass sich die Bieter zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag) solidarisch verpflichten. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.

2.3.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies der Auftraggeberin vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

### **2.4. (Kurz-) Leistungsverzeichnis**

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis ist, sofern nicht anders festgelegt, einschließlich sämtlicher von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Ausschreibungsunterlagen dem Angebot beizuschließen.

### **2.5. Gleichwertiges Produkt**

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen. Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist - sofern der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat (vgl. § 106 Abs. 7 BVergG) - das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis auszuführen und daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter / Auftragnehmer erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

### **2.6. Preisbildung**

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

#### **2.6.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien**

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

#### **2.6.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen**

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B.: Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen, sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B.: Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B.: Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen.

#### **2.6.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster**

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden bei nachgewiesener Notwendigkeit jedoch vergütet.

#### **2.6.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle**

Die vom Bieter / Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten verursachten Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B.: ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten).

Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet.

#### **2.6.5. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten**

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.

#### **2.6.6. Sicherheitsmaßnahmen**

Da der Bieter / Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

#### **2.6.7. Lizenz und Patentgebühren**

In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an die Auftraggeberin gestellt werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

## **2.6.8. Versicherungen**

In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

## **2.6.9. Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen**

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

## **2.6.10. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen**

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B.: Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

## **2.6.11. Teilnahme an Besprechungen**

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein.

## **2.6.12. Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin**

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

## **2.6.13. Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren**

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B.: anteilige Kosten für Zentralregionen, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B.: für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten udgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

## **2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung**

2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet.

2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

## **2.8. Vadium (vgl. auch Punkt 17.1.)**

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen.

## **2.9. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit**

2.9.1. Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 68 BVerG, der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich erbracht werden. Der Bieter kann die Nachweise als Kopie oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorlegen. Die Auftraggeberin kann auch eigene Erkundungen einholen.

2.9.2. Die Auftraggeberin kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall (vgl. auch § 69 BVerG) nachgewiesen werden.

Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.9.3. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVerG gesetzten Nachfrist vorliegen.

2.9.4. Der Bieter/Bewerber kann aus einem gerechtfertigten, von ihm anzuführenden Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen, sofern diese die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten Unterlagen aufweisen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter/Bewerber zu erbringen.

## **2.10. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer**

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist (mit Ausnahme von Kaufverträgen sowie der Weitergabe an verbundene Unternehmen) unzulässig. Der Bieter hat jene wesentlichen Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind samt den jeweiligen Leistungsteilen zu nennen. Deren erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen sind mit dem Angebot nachzuweisen. Berufet sich der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers oder eines anderen Dritten, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel im Sinne des § 76 BVerG (etwa durch einen abgeschlossenen Vertrag, ein Angebot oder eine Erklärung des Subunternehmers, im Falle der Zuschlagserteilung die für die Auftragsbringung erforderlichen Mittel bereit zu stellen) nachzuweisen. Berufet sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen/wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter, so hat er eine Erklärung über die solidarische Haftung dieses Dritten oder einen gleichwertigen Nachweis vorzulegen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer im Rahmen der Durchführungsphase sind in Punkt 10. getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

## **2.11. Allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebote (vgl. auch Punkt 3.)**

## **2.12. Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch**

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, muss ein vollständiges Angebot zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:

- (1) ein ausgepreistes Kurz-Leistungsverzeichnis; im Kurzleistungsverzeichnis sind nach § 108 Abs. 1 Z 4 BVerG die Preise an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern.
- (2) die nachstehende, rechtsgültig unterfertigte Bietererklärung (§ 107 Abs 1 BVerG): „Der Bieter bestätigt, dass er die gesamte Ausschreibung der Auftraggeberin vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin. Weiters bestätigt der Bieter, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenträgeraustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin vollständig übereinstimmen.“
- (3) das Bieter - Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
- (4) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.

### **2.13. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen**

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen und Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die von der Auftraggeberin verlangt werden, besondere Erklärungen oder Vorbehalte sowie die Aufzählung der dem Angebot angeschlossenen oder gesondert eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc., sind dem Angebot beizulegen.

Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

### **2.14. Unterfertigung**

Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Z 3a Signaturgesetz entsprochen. Ist das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt worden, stellt dies einen unbehebbarer Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

### **2.15. Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot**

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (vgl. auch Punkt 8.).

### **2.16. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

## **3. Alternativangebote und Abänderungsangebote**

### **3.1. Alternativangebote**

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern die Auftraggeberin in ihrer Ausschreibung Alternativangebote ausdrücklich zugelassen hat. Alternativangebote sind überdies (soweit nicht ausdrücklich anderes festgelegt wurde) nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Ein Alternativangebot hat die in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter unentgeltlich zu führen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt - Alternativangebotspreis zu bilden.

### **3.2. Abänderungsangebote**

Wurde in den Ausschreibungsunterlagen die Abgabe von Abänderungsangeboten als zulässig erklärt, so sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Abänderungsangebot hat allfällige in der Ausschreibung definierte Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter unentgeltlich zu führen.

Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.



## **4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist**

### **4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist**

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber oder Bieter umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

### **4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist**

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf die Punkte 1. bis 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den Bestimmungen des Punktes 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen. Ein Rücktritt ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

## **5. Übernahme der Angebote**

5.1. Angebote in Papierform sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln. Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschrifteter Umschlag bzw. Etikett beigelegt wurde, soll der Bieter diesen (dieses) zur Angebotsübermittlung verwenden. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:

- (1) das Wort „Angebot“;
- (2) der Gegenstand des Angebotes;
- (3) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
- (4) die Vergabestelle der Auftraggeberin;
- (5) der Name und Firmensitz des Bieters.
- (6) Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen.

5.3. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Punkt 5.2. zu enthalten.

### **5.4. Elektronisch übermittelte Angebote**

5.4.1. Sofern von der Auftraggeberin in der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen die Angebotseinreichung auch auf elektronischem Weg für zulässig erklärt wurde, darf der Bieter neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot bzw. keine Angebotsbestandteile in Papierform abgeben. Dies gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Proben, Muster und Nachweise über die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, sofern diese Angebotsbestandteile nicht elektronisch verfügbar sind. Der Bieter hat solche Unterlagen, Urkunden, Bescheinigungen und Erklärungen, die zum Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verlangt wurden, - sofern diese nicht in elektronisch signierter Form übermittelt werden – spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in Papierform vorzulegen.

5.4.2. Elektronisch übermittelte Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist im bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und nach den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten einzureichen. Die elektronische Übermittlung ist vom Bieter auf eine solche Weise auszuführen, dass die Vollständigkeit, die Echtheit, die Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit des Angebotes und jeder sonstigen, mit dem Angebot übermittelten, Information gewahrt wird. Bei der Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist vom Bieter sicher zu stellen, dass die Auftraggeberin vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen kann.

5.4.3. Der Bieter hat nach Aufforderung durch die Auftraggeberin dieser unverzüglich alle notwendigen Mittel zur Bearbeitung der Dokumentenformate, die notwendigen Informationen und Methoden zur Überprüfung der Signatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen**

### **6.1. Vergütung von Angeboten**

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere auch für „funktionale Ausschreibungen“. Soweit für die Angebotserstellung besondere Ausarbeitungen verlangt werden, wird die Auftraggeberin hierfür eine angemessene Vergütung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen. Diese Vergütung wird nur dann fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters der Ausschreibung entspricht. Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten (vgl. Punkt 3.) sind jedenfalls nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

### **6.2. Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen**

6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

6.2.2. Die Auftraggeberin kann sich in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, außer der Bewerber oder Bieter hat sich für den Fall, dass ihm der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung vorbehalten.

## **7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten**

### **7.1. Prüfung von Angeboten**

7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote von der Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich etwaiger Varianten-, Alternativ- oder Abänderungsangebote, oder über die geplante Art der Durchführung, oder werden Mängel festgestellt, hat der Bieter innerhalb der ihm von der Auftraggeberin gesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung (§ 126 BVergG) zu geben. Insbesondere kann es sich bei den Unklarheiten bzw. Mängel um Auskünfte über nachstehende Bereiche handeln:

- (1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- (2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters;
- (3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
- (4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
- (5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer, deren Vertragsverhältnis mit dem Bieter, sowie deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen, soweit solche zulässig sind, erfolgen. Die vom Bieter erteilten Auskünfte stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.

Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, wird es ausgeschlossen (§ 126 Abs.3 BVergG).

7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird die Auftraggeberin eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstraferevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) bzw.

eine Auskunft beim Auftragnehmerkataster Österreich einholen und auch diese der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters zugrunde legen. Bei einem Bieter, für den diese Auskünfte eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 68 Abs 1 Z 1 oder Z 4 BVergG oder eine nachweisliche Verfehlung im Sinne des § 68 Abs 1 Z 5 BVergG ausweisen, oder im Fall, dass die Auftraggeberin davon auf andere Weise nachweislich Kenntnis erlangt, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, der Bieter macht glaubhaft, dass er trotz dieses Umstandes zuverlässig ist. Zur Glaubhaftmachung hat der Bieter schriftlich darzulegen, dass er konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen der betreffenden strafbaren Handlung bzw. Verfehlung zu verhindern. Die Auftraggeberin wird dieses Vorbringen des Bieters prüfen und auf Grundlage dieser Prüfung seine Zuverlässigkeit beurteilen.

## **7.2. Ausscheidung von Angeboten**

7.2.1. Angebote von Bieterinnen werden ausgeschieden, wenn ein in § 126 Abs 3 BVergG bzw. § 129 Abs. 1 Z 1 bis 11 und Abs. 2 erster Satz BVergG festgelegter Ausscheidungsgrund vorliegt.

7.2.2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

## **8. Angebotsbindung**

8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

8.2. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (vgl. auch Punkt 17.1.).

# **II. Auftragsabwicklung**

## **9. Zuschlag und Leistungsvertrag**

### **9.1. Zuschlag**

Das Vertragsverhältnis kommt regelmäßig zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung der Auftraggeberin von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragschreiben bzw. Bestellschein. Das Auftragschreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer übersandt. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftragschreibens beide Ausfertigungen rechtsgültig zu unterfertigen und ein Exemplar an die Auftraggeberin zu retournieren.

### **9.2. Leistungsvertrag**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen (vgl Punkt 9.3.1.) zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist sowie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er sich - sofern für die Leistungserbringung erforderlich - von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

### **9.3. Vertragsgrundlagen**

9.3.1. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB, gelten als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages:

- (1) das Auftragschreiben bzw. der Bestellschein;
- (2) die Besonderen Geschäftsbedingungen;
- (3) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (4) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragschreiben / Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- (5) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge, wobei im Zweifel der höhere Leistungsstandard als vereinbart gilt.

#### **9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)**

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

#### **9.5. Vertragsänderung und Nebenabreden**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

#### **9.6. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Auftraggeberin wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.

#### **9.7. Kosten und Gebühren**

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer. Soweit der Auftraggeberin die Zahlung einer solchen vorgeschrieben wird, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin schadlos zu halten.

### **10. Subunternehmer**

10.1. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen sind ausgenommen. Der Auftragnehmer darf nur dann wesentliche Teile der Leistung an Subunternehmer weitergeben, wenn entweder

- (1) der Auftragnehmer im Vergabeverfahren den betreffenden Subunternehmer benannt und nachgewiesen hat, dass der Subunternehmer über die zur Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit verfügt; oder
- (2) die Auftraggeberin dem Einsatz des Subunternehmers vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen erst nach Zuschlagserteilung namhaft gemachten Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Zustimmung der Auftraggeberin setzt jedenfalls den Nachweis voraus, dass der Subunternehmer über die zur Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit verfügt. Der Auftraggeberin sind auf ihr Verlangen zusätzliche Informationen über den beabsichtigten Subunternehmer zur Verfügung zu stellen.

10.2 Abweichend von der Regelung in 10.1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Subunternehmer einzusetzen, wenn er sich als Bieter im Vergabeverfahren dieses Subunternehmers zum Nachweis seiner Eignung (insb der technischen Leistungsfähigkeit) bedient hat. Jeder beabsichtigte Wegfall und jede beabsichtigte Änderung dieses Einsatzes ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

10.3 Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer und/oder die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Subunternehmern schränken die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise ein.

10.4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.

10.5. Der Bieter / Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages schriftlich und rechtsverbindlich einzuholen.

10.6. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

## **11. Ausführungsunterlagen**

### **11.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

11.1.1. Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er die Auftraggeberin davon unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.

11.1.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

11.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.

11.1.4. Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.

### **11.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer**

11.2.1. Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.

11.2.2. Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

### **11.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften**

11.3.1. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst auf seine Kosten so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

11.3.2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes sowie alle sonstigen maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Inanspruchnahme aus einem solchen Anlass ist die Auftraggeberin vom Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

## **12. Ausführung der Leistung**

### **12.1. Allgemeines**

12.1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).

12.1.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abzuziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

## **12.2. Ausführung in Teilleistungen**

12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

12.2.2. Solchermaßen vereinbarte Teilleistungen können gemäß Punkt 16. gesondert übernommen und gemäß den Punkten 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

## **12.3. Warnpflicht des Auftragnehmers**

12.3.1. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (z.B.: Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich weiters vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin schriftlich bekannt zu geben.

12.3.2. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Punkt 12.3.1. ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

12.3.3. Nimmt der Auftragnehmer die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

## **12.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin**

12.4.1. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihren Organen oder den von ihr beauftragten Personen ist daher jederzeit der Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten zu gewähren. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12.4.2. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

12.4.3. Der Auftragnehmer wird durch das Kontrollrecht und Kontrolltätigkeiten der Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Punkt 12.1.1. enthoben.

12.4.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer der Auftraggeberin die Ausübung dieses Kontrollrechtes ermöglichen; die Punkte 12.4.1. bis 12.4.3. gelten insoweit sinngemäß.

## **12.5. Material- und Qualitätsprüfung**

12.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit Prüfungen, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, von der Auftraggeberin veranlasst werden, werden die Kosten von der Auftraggeberin selbst getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

## **12.6. Versicherungen**

12.6.1. Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch entsprechende Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlen ist.

12.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen.

12.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann die Auftraggeberin einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. diesen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

## **13. Ausführungsfristen**

### **13.1. Allgemeines**

13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (vgl. Punkt 22.) bleiben davon unberührt.

13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

### **13.2. Behinderung der Ausführung**

13.2.1. Verzögert sich der Beginn der Ausführung einer Leistung oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen ein, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

13.2.2. Wird der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

13.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung

- (1) von der Auftraggeberin zu vertreten oder
- (2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen sind.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

### **13.3. Ersatzvornahme**

13.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen ihrer Wahl ausführen zu lassen.

13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Pflicht zur Leistung von Vertragsstrafen (vgl. Punkt 20.) bleibt davon unberührt.

## **14. Änderung der Leistung**

### **14.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen**

14.1.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

14.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen.

Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

14.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.

14.1.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen grundsätzlich keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

## **14.2. Minderung oder Entfall von Leistungen**

14.2.1. Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.

14.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

## **14.3. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen**

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag zusätzlich oder anders ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; andernfalls kann dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den dadurch allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **15. Gefahr und Haftung**

### **15.1. Übergang der Gefahr**

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigelegte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

### **15.2. Haftung des Auftragnehmers**

15.2.1. Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen.

15.2.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

### **15.3. Haftung bei Beschädigungen**

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Verursacher des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist jedenfalls vom Auftragnehmer zu führen.

## **16. Übernahme der Leistung**

### **16.1. Aufforderung zur Übernahme**

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

### **16.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme**

Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann entweder unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche Übernahme oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Die Übernahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer förmlichen Übernahme, es sei denn, dass eine solche nach Art und Umfang der Leistung nicht üblich ist oder eine formlose Übernahme vereinbart oder von der Auftraggeberin



festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen. Soweit keine förmliche Übernahme zu erfolgen hat, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

### **16.3. Übernahme von Teilleistungen**

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Punkt 12.2. können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden; die Punkte 16.1. und 16.2. gelten sinngemäß.

### **16.4. Mängel bei der Übernahme**

#### **16.4.1. Verweigerung der Übernahme bei Mängeln**

Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß ganz geringfügig sind, aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl), der Auftraggeberin nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten bis zur Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzuges gemäß Punkt 21. ein.

#### **16.4.2 Übernahme trotz Mängeln**

Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Punkt 23. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen; dies ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

#### **16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln**

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Punkt 17.3. das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (vgl. auch Punkt 19.1.1.).

### **16.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers**

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

## **17. Sicherstellungen**

### **17.1. Vadium**

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des geschätzten Auftragswertes, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht etwas anderes vorgesehen ist. Der entsprechende Fixbetrag ist von der Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes (§ 129 Abs. 1 Z 5 BVergG). Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, wird das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgestellt. Das Vadium wird einem Bieter unverzüglich zurückgestellt, wenn sein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

### **17.2. Deckungsrücklass**

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 10 % des zu zahlenden Gesamtpreises und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

### **17.3. Haftungsrücklass**

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein

Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch die Auftraggeberin akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

#### **17.4. Kautio**

Die Kautio ist die Sicherstellung zur Absicherung bestimmter, im Leistungsvertrag festgelegter Pflichten durch den Auftragnehmer. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Kautio in Form einer Bankgarantie in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt., sofern im Leistungsvertrag nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Punkt 21.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen der Auftragnehmerin kann die Kautio nach und nach von der Auftraggeberin herabgesetzt werden.

#### **17.5. Sicherstellungsmittel**

Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

### **18. Abrechnung und Rechnungslegung**

#### **18.1. Abrechnung**

18.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

18.1.2. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

18.1.3. Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

#### **18.2. Allgemeines zur Rechnung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

#### **18.3. Mindestumfang der Rechnung**

- (1) Anschrift der Auftraggeberin / der Vergabestelle und des Auftragnehmers sowie Angabe von deren UID-Nummern;
- (2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
- (3) Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;
- (4) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (5) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Ausmaße udgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- (6) Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- (7) Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen;
- (8) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
- (9) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe / Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

## **18.4. Teilrechnungen**

Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (vgl. Punkt 16.3.). Teilrechnungen dürfen nur zu den mit der Auftraggeberin vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.

## **18.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Punkt 16. gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Punkt 20. sind in Abzug zu bringen.

## **18.6. Regierechnungen**

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

## **18.7. Mangelhafte Rechnungslegung**

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie die Auftraggeberin mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

## **18.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin**

Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Punkt 18.7. vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

## **19. Rechnungsprüfung und Zahlung**

### **19.1. Allgemeines**

#### **19.1.1. Fälligkeit der Rechnung**

Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung bei der im Auftragsschreiben / Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.

Mangelhafte Rechnungen gemäß Punkt 18.7. werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, im Auftragsschreiben / Bestellschein bezeichnete Rechnungsadresse der Auftraggeberin. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (vgl. auch Punkt 16.4.3.).

#### **19.1.2. Rechnungsabzüge**

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

#### **19.1.3. Aufrechnung / Kompensation**

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

#### 19.1.4. **Wahrung**

Zahlungen erfolgen ausschlielich in EURO.

#### 19.1.5. **Wirkung von Zahlungen**

Zahlungen an den Auftragnehmer haben fur die Auftraggeberin auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuld-befreiende und eigentumsbegrundende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf allfallige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrucklich schriftlich hinzuweisen.

### 19.2. **Teilrechnungen**

#### 19.2.1. **Pruffrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prufung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollstandigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der Auftraggeberin.

#### 19.2.2. **Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Rechnungsprufung durch die Auftraggeberin.

### 19.3. **Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

#### 19.3.1. **Pruffristen**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprufung nach Eingang der vollstandigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der Auftraggeberin bei einem Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer bis 40.000,00 EURO binnen 30 Tagen bzw. uber 40.000,00 EURO binnen 90 Tagen. Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlangern sich die Pruffristen bis zum vollstandigen und pruffahigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen (vgl. auch Punkt 18.7.).

#### 19.3.2. **Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch die Auftraggeberin nach Ablauf der Pruffrist und vorbehaltloser Anerkennung der gepruften Schluss- oder Teilschlussrechnungssumme durch den Auftragnehmer binnen weiteren 30 Tagen netto; bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Pruffrist wird ein Skonto in Hohe von 3 % in Abzug gebracht.

#### 19.3.3. **Geltendmachung von Uberzahlungen**

Sind seitens der Auftraggeberin Uberzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Ruckforderung des uberzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Uberzahlung zulassig. Die Uberzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten uber dem Basiszinssatz 5 % zu verzinsen.

#### 19.3.4. **Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen**

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schliet Nachforderungen fur die vertragsgema erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begrundeter Vorbehalt binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll uber die geprufte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgultig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

### **III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht**

#### **20. Vertragsstrafe (Pönale)**

##### **20.1. Definition**

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin werden dadurch nicht berührt.

##### **20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen**

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Punkt 13.2. nicht ein, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO). Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen.

##### **20.3. Besondere Vertragsstrafen**

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine besondere Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

#### **21. Verzug**

##### **21.1. Definition**

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

##### **21.2. Folgen**

21.2.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

21.2.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf schriftlich gestellt, ist der Auftragnehmer von der Leistung befreit.

21.2.3. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, hat er der Auftraggeberin auch Schadenersatz gemäß Punkt 24. zu leisten.

#### **22. Rücktritt vom Vertrag**

##### **22.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin**

22.1.1. Die Auftraggeberin kann bis zur Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

- (1) bei Vorliegen von Verzug gemäß Punkt 21. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
- (2) wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren anhängig ist;
- (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
- (4) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- (5) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

- (6) wenn der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- (7) wenn der Auftragnehmer oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.

22.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bereits bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes erbrachten Leistungen. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. In allen anderen Fällen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen; insbesondere in den Fällen des Punktes 22.1.1. (3) bis (6) ist volle Genugtuung im Sinne der Bestimmungen des ABGB zu leisten. Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

## **22.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

## **23. Gewährleistung und Garantie**

### **23.1. Gewährleistung**

#### **23.1.1. Definition**

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens der Auftraggeberin gemäß Punkt 12.4. nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten auch die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

#### **23.1.2. Gewährleistungsfrist**

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen jeweils drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme oder Teilübernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu laufen, im Falle der Übernahme trotz Vorliegen von Mängeln (vgl. Punkt 16.4.2.) hingegen mit der erfolgreichen Mängelbeseitigung. Bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde, zu laufen. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 24. werden dadurch nicht berührt.

#### **23.1.3. Geltendmachung**

Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

#### **23.1.4. Vermutungsfrist**

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren.

## **23.2. Garantie**

### **23.2.1. Definition**

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen. So kann insbesondere vereinbart werden, dass der Auftragnehmer für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel (Garantiemängel) auch im Rahmen eines besonderen Garantievertrages einzustehen hat.

### **23.2.2. Garantiefrist**

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

## **23.3. Schlussfeststellung und Folgen**

Über Verlangen der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeberin und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Punkt 16. einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

## **23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie**

### **23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung**

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern. Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener, von der Auftraggeberin gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.

### **23.4.2. Ersatzvornahme**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## **24. Schadenersatz**

### **24.1. Allgemein**

Hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz in dem in § 349 UGB geregelten Umfang.

### **24.2. Beweislast**

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

### **24.3. Wertsicherung**

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden, von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2009 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

### **25. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

25.1 Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Salzburg.

25.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, wobei österreichisches Recht auch dann anwendbar ist, wenn Verweisungsnormen auf ausländisches Recht verweisen sollten.



## **IV. Anlage - Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in § 2 Z 1 bis Z 49 BVergG definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

### **1. Eventualposition**

Beschreibung einer zusätzlichen Leistung durch die Vergabestelle, die nur auf Anordnung der Vergabestelle zur Ausführung kommt.

### **2. Subunternehmer**

Unternehmen, das Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen für diesen auf dessen Rechnung ausführt. Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

### **3. Bekanntmachung**

Die öffentliche Aufforderung an Unternehmen, sich am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb zu beteiligen.

### **4. Einreichungsstelle**

Die in der Bekanntmachung, Ausschreibung oder im Einladungsschreiben definierte Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.

### **5. Leistungen**

Baufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden.

### **6. Gewerk**

Branchenbezogene, fachspezifische Leistung zur Planung und Errichtung eines Bauwerkes.

### **7. Los**

Teilleistungen eines nach Gesamtfertigstellung als Gesamteinheit zu betrachtenden Projektes; dabei sind die Teilleistungen gleichartig und verfolgen einen gemeinsamen Zweck.

### **8. Regieleistungen**

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B.: Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:

- angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
- selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.

### **9. Nebenleistungen**

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

### **10. Fixgeschäft**

Ein solches liegt vor, wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmen noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.

## **11. Termingeschäft**

Ein solches liegt vor, wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.

## **12. Vergabeverfahren**

Bezeichnung für alle Vorgänge zur Beschaffung von Leistungen im weitesten Sinn (siehe oben Punkt 5) mit dem Ziel entsprechende Verträge zwischen einer Auftraggeberin und einem Auftragnehmer abzuschließen.

### **Fristen**

#### **13. Angebotsfrist**

Zeitraum zwischen frühest möglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Angebote.

#### **14. Zuschlagsfrist**

Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll.

### **Rechnungen**

#### **15. Teilrechnungen**

Teilrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **16. Teilschlussrechnungen**

Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Punkt 16.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln. Siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **17. Schlussrechnungen**

Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Punkt 16. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) durch die Auftraggeberin durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **18. Regierechnungen**

Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B.: Leistungsstunde oder Materialeinheit etc., abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.

Salzburg, am 14.4.2010